

Betreff:
Schichtverträgliche Kitazeiten

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 27.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	24.09.2015	Ö

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat bekanntgegeben, dass es zum 1. Januar 2016 das neue Bundesprogramm „KitaPlus“ im Umfang von 100 Mio. Euro geben wird, um den Ausbau von Betreuungsangeboten in Randzeiten voranzutreiben. Erwerbstätigen Eltern soll dadurch bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geholfen werden.

Über die familienunterstützende und ergänzende Entwicklungsförderung hinaus ist es Aufgabe der Kindertagesstätten darauf hinzuwirken, dass Eltern Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser in Einklang bringen können (SBG § 22 Abs. 2). In diesen Zusammenhang gehört auch die Betrachtung der Betreuungszeiten.

Im Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG, § 8 Abs. 1) wird ergänzend ausgeführt, dass Betreuungszeiten den Belangen der Erziehungsberechtigten Rechnung tragen sollen, aber auch gleichermaßen dem Wohl der Kinder. Anliegen der Erziehungsberechtigten (z. B. durch Nacht- und Schichtdienst) können dabei durchaus im Widerspruch zu Bedürfnissen und Zumutbarkeit für die zu betreuenden Kinder (z. B. Zeitspanne der außerfamiliären Betreuung) oder räumlichen Bedingungen stehen (z. B. fehlende Schlaf- oder Ruheräume).

Geplante Aktivitäten zur Ausweitung bzw. Flexibilisierung von Randzeiten müssen im Spannungsfeld Kindeswohl, Elternwunsch und den Grenzen wirtschaftlicher (z. B. durch die Nachfragesituation) sowie organisatorisch/personeller Möglichkeiten betrachtet werden.

Detaillierte Informationen vom BMFSFJ zum neuen Bundesprogramm „KitaPlus“ liegen seit Kurzem vor und wurden auch an die freien Träger von Kindertagesstätten in Braunschweig weitergeleitet.

In einem ersten Schritt können Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen an einem Interessenbekundungsverfahren teilnehmen und bis zum 31. Okt. 2015 entsprechende Unterlagen einreichen.

Vor dem Hintergrund der genannten gesetzlichen Anforderungen und dem Ziel, noch familienfreundlichere Rahmenbedingungen in der Kindererziehung zu schaffen, ist seitens der Stadt Braunschweig eine grundsätzliche Offenheit gegenüber dem beabsichtigten Bundesprogramm gegeben.

Es ist angedacht, für 1- bis 2 städtische Kindertagesstätten das Interesse an einer Teilnahme am Programm zu bekunden. Die freien Träger wurden im Rahmen der

Weiterleitung der Programminformationen gebeten, den FB Kinder, Jugend und Familie zu informieren, wenn von dort eine Interessenbekundung erfolgt.

Eine erste Auswahl der teilnehmenden Einrichtung erfolgt durch das BMFSFJ Anfang November 2015, anschließend werden die Bewerber zur Antragstellung aufgefordert.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage 1_KitaPlus Infoblatt

Anlage 2_KitaPlus Konzeption

Anlage 3_KitaPlus Fördergrundsätze

In Kooperation mit:



Frühe Bildung : Gleiche Chancen *Bundesprogramm „KitaPlus“*

Berufstätigkeit und Familie miteinander in Einklang zu bringen ist manchmal nicht leicht – besonders in Berufen, in denen auch sehr früh morgens, spät abends, an Wochenenden und an Feiertagen gearbeitet wird oder Schichtarbeit üblich ist. Steht kein passendes Kinderbetreuungsangebot zur Verfügung, kann das arbeitssuchende Eltern, insbesondere Alleinerziehende, sogar daran hindern, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Der Anteil der Erwerbstätigen, deren Arbeitszeiten außerhalb der für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen üblichen Öffnungszeiten liegt, hat sich laut Statistischem Bundesamt im letzten Jahrzehnt konstant erhöht. Der Frauenanteil in der Gastronomie, im Einzelhandel oder im Pflegebereich ist traditionell besonders hoch. Früh-, Spät- und Nachtschichten im Gesundheitswesen lange Ladenöffnungszeiten und auch viele Verkehrsberufe stellen vor allen alleinerziehende Elternteile vor große Herausforderungen, den Familienalltag und die zeitlichen Anforderungen ihrer Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren.

Bundesprogramm „KitaPlus“: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist

Hier setzt das neue Bundesprogramm „KitaPlus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) an: Von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort sollen zusätzliche, am Bedarf der Familien ausgerichtete Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geschaffen werden. Das bedeutet nicht, dass Kinder länger betreut werden – es geht vielmehr darum, eine Betreuung zu anderen – dem Bedarf der Familien entsprechenden – Zeiten anzubieten.

Vom Bundesprogramm „KitaPlus“ profitieren insbesondere Alleinerziehende und Eltern in Schichtarbeit, Eltern, die sich noch in Ausbildung bzw. im Studium befinden, sowie arbeitssuchende Eltern, für die eine neue Erwerbstätigkeit mit einem Schichtdienst oder Randzeiten verbunden wäre. Eine verlässliche Kindertagesbetreuung ermöglicht Eltern die Aufnahme bzw. den Fortbestand einer Berufstätigkeit und erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Umsetzung des Programms

Ab Januar 2016 werden im neuen *Bundesprogramm „KitaPlus“* mit einer Laufzeit von drei Jahren zukunftsfähige Konzepte für bedarfsgerechte Betreuungszeiten gefördert. Diese können von einer Ausweitung der Öffnungszeiten pro Wochentag, über Betreuungsmöglichkeiten am Wochenende und an Feiertagen bis hin zu einem Betreuungsangebot reichen, das auch Nachtzeiten umfasst. Neben Personalmitteln fördert das BMFSFJ die Ausstattung, die für die Umsetzung des erweiterten Angebots erforderlich ist. Kindertageseinrichtungen können Fördermittel bis zu 200.000 Euro p.a. und Tagespflegepersonen bis zu 15.000 Euro p.a. erhalten.

Kindeswohl hat oberste Priorität

Kinder haben ein Recht darauf, gut und sicher aufzuwachsen. Es ist wichtig, dass alle Kinder in Deutschland – unabhängig von ihrer Herkunft – eine frühe Chance auf Bildung und Teilhabe erhalten. Außerdem wollen Eltern, dass sich ihre Kinder zu *allen* Zeiten wohl fühlen. Daher müssen die Betreuungslösungen so gestaltet sein, dass die bestmögliche pädagogische Qualität in kindgerechten und anregungsreichen Räumlichkeiten realisiert wird und die Kinder stets individuell begleitet und gefördert werden.

Projektberaterinnen und Projektberater unterstützen Kitas und Tagespflegestellen bei der Entwicklung eines pädagogischen Konzepts für die optimale Umsetzung des erweiterten Angebotes. Um auch die Nachhaltigkeit eines solchen Betreuungsangebots sicherzustellen, geben die Projektberaterinnen und Projektberater zudem unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wichtige Hilfestellungen. Weiterer wichtiger Bestandteil des Programms ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Fördervoraussetzungen

Um eine Förderung im *Bundesprogramm „KitaPlus“* zu erhalten, muss eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle folgende Voraussetzungen erfüllen:

Fördervoraussetzungen allgemein

Bedarfsanalyse

I vor Ort ergibt, dass der Bestand der Betreuungsmöglichkeiten den Bedarf insbesondere für die angesprochenen Zielgruppen nicht hinreichend deckt.

Pädagogisches Konzept

I stellt eine qualitativ gute Betreuung auch in den Betreuungszeiten sicher, die außerhalb der Kernöffnungszeiten (s.u.) liegen. Während der Projektlaufzeit ist ein pädagogisches Konzept vorzulegen.

Elternarbeit/ Beratung

I welche konkrete Angebote für die Begleitung der angesprochenen Zielgruppen einschließlich der Elternvernetzung umfasst.



Ergänzende Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Kooperationsvereinbarung

I aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertagespflegestelle, evtl. Unternehmen), die gemeinsam definierte und nachweisbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern.

Öffnungszeiten

I eine Kernöffnungszeit von 8- 16 Uhr wird voraus-gesetzt; darüberhinausgehende Öffnungszeiten werden über das Projekt der Bedarfslage angepasst.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für Kindertagespflege

Kooperationsvereinbarung

I aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen, Unternehmen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern.

Angebotszeiten

I werktags bis 8 Uhr und/ oder nach 16 Uhr, an Wochenenden oder über Nacht werden neue Betreuungsangebote geschaffen.

Kontakt

Weitere Informationen zu „KitaPlus“ finden sich unter www.frühe-chancen.de/kitaplus. Zudem steht Ihnen die Servicestelle des Bundesprogramms „KitaPlus“, servicestelle@bundesprogramm-kitaplus.de, Tel. 030 – 25 92 37 60 oder 030 – 284 09 230 zur Verfügung.



Bundesprogramm „KitaPlus“

I. Hintergrund

Kinder haben ein Recht darauf, gut und sicher aufzuwachsen. Es ist wichtig, dass alle Kinder in Deutschland – unabhängig von ihrer Herkunft – die frühe Chance auf Bildung und Teilhabe bekommen. Alleinerziehende beziehen überdurchschnittlich lange und überdurchschnittlich häufig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und unterliegen einem hohen Armutsrisiko.¹ Rund 40 Prozent der Alleinerziehenden sind zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen.² Je jünger das Kind ist und je mehr Kinder im Haushalt leben, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.³

Eine weitere besondere Problemlage stellt sich für Alleinerziehende, die im Dienstleistungssektor tätig sind. So ist der Frauenanteil z. B. in der Gastronomie, im Einzelhandel oder im Pflegebereich traditionell besonders hoch.⁴ Ladenöffnungszeiten bis 20 Uhr sowie Früh-, Spät- und Nachtschichten z. B. im Gesundheitswesen verhindern häufig bereits im Vorfeld die Einstellung von Frauen mit Kindern auf eine solche Stelle, da es an einer entsprechenden Betreuungsmöglichkeit zu diesen Zeiten fehlt.⁵

Dasselbe Problem stellt sich auch für Schichtarbeiterfamilien, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten ebenfalls einen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben, der regelmäßig außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflegestellen liegt. Der Anteil der erwerbstätigen Männer und Frauen mit Arbeitszeiten in sog. Randlagen hat sich im letzten Jahrzehnt konstant erhöht.⁶ So arbeitet bereits jede(r) vierte(r) Erwerbstätige(r) am Wochenende und 6 % der erwerbstätigen Frauen und 12% der erwerbstätigen Männer an mindestens der Hälfte ihrer monatlichen Arbeitstage zwischen 23 und 6 Uhr.⁷

Passgenaue Angebote für die Kindertagesbetreuung sind ein wirksames Instrument moderner Familienpolitik, weil sie es vielen Eltern erst möglich machen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder diese fortzusetzen. Das bedeutet nicht, dass Familien immer flexibler werden sollen. Auch die Wirtschaft muss sich den Bedürfnissen der Familien anpassen. Indes erfordern die spezifischen Bedarfe Alleinerziehender und Schichtarbeiter/innen, die mehr noch als andere erwerbstätige Eltern auf eine verlässliche Betreuung auch in Ferien-, Randzeiten, am Wochenende und in Notfallsituationen angewiesen sind, auch für diese Betreuungszeiten qualifizierte und am Kindeswohl ausgerichtete Angebote vorzuhalten.

II. Zielrichtung

Mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ sollen Betreuungsangebote für Eltern und Kinder (von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort hinein) mit besonderen Bedürfnissen und familiär bedingten besonderen Organisationsformen geschaffen werden. Zielgruppe des Modellpro-

¹ Achatz u.a.: Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II, IAB Forschungsbericht 8/2013, S. 11

² BMAS (2013): Lebenslagen in Deutschland – Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 111

³ Achatz u.a. S. 52

⁴ vgl. BMFSFJ Broschüre „Unterstützung für Alleinerziehende-Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe“, 3.2.

⁵ Vgl. BMFSFJ Broschüre „Unterstützung für Alleinerziehende-Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe“, ebd.

⁶ Dazu Statistisches Bundesamt, Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt – Deutschland und Europa 2012, S. 36.

⁷ Siehe Statistisches Bundesamt, Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt – Deutschland und Europa 2012, S. 36/37.

gramms sind daher in erster Linie Alleinerziehende und Schichtarbeiter/innen sowie solche Berufsgruppen, deren Arbeitszeiten in den frühen Morgen und späten Abendstunden sowie auch an Wochenenden oder Feiertagen liegen. Auch junge Familien, in denen Mütter und Väter durch Ausbildung und Studium zeitlich gebunden sind, profitieren von diesem Angebot. Zudem richtet sich das Bundesprogramm an Arbeitsuchende und Arbeitslose, für die eine Erwerbstätigkeit insbesondere mit einem Schichtdienst bzw. mit flexiblen Arbeitszeiten verbunden wäre.

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ zielt darauf ab, Berufstätigkeit bzw. die Aufnahme einer Berufstätigkeit besser zu ermöglichen, indem eine Betreuung auch zu solchen Zeiten angeboten werden kann, die außerhalb der in Kitas oder Kindertagespflegestellen üblichen Öffnungszeiten liegt. Es geht dabei nicht um eine Erweiterung des zeitlichen Umfangs der Fremdbetreuung, sondern explizit um eine auf die Bedürfnisse der Eltern angepasste Lage der Betreuung.

III. Umsetzung

1. Familiennahe Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes

Das Wohl des einzelnen Kindes muss dabei immer oberste Priorität bleiben. Neben einem qualitativ guten pädagogischen Konzept, das z. B. feste Orientierungsstrukturen im Tagesablauf, einen Betreuungsrahmen, feste Hol- und Bring-Zeiten, Ausgleichszeiten und eine individuelle Eingewöhnungsphase festlegt, brauchen Kinder insbesondere eine/n Bezugserzieher/in bzw. persönlich zugeordnete Tagespflegeperson (insb. in Großtagespflegestellen), der (die) auch enge Kommunikationspartner/in für die Familie ist. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der psychosozial erheblichen Belastungen relevant, denen sich Alleinerziehende (ihnen fehlt häufig eine soziale Unterstützung) wie auch Familien, die in einem Wechselschichtsystem berufstätig sind, ausgesetzt sehen.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Kumulation vielfältiger Risiken und ihre Wechselwirkung sich nachteilig auf die Qualität der Interaktion der Eltern-Kind-Beziehung auswirken und dabei die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes gefährden können. Für das Wohl der Kinder bedeutete es viel, wenn ihre Eltern u. a. die Möglichkeit bekommen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, damit bessere Lebensbedingungen für die Familie zu schaffen und ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

2. Unterstützung bei den Schnittstellen zwischen Eingliederung ins Arbeitsleben und Kinderbetreuung

Jobcenter, Arbeitsagenturen, kommunale Träger der Grundsicherung, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und örtliche Träger von Betreuungsangeboten müssen kooperieren, um insbesondere Alleinerziehenden und Arbeitsuchenden, für die eine Erwerbstätigkeit mit einem Schichtdienst verbunden wäre, einen zuverlässigen Zugang zur Kinderbetreuung zu ermöglichen.⁸ Dabei ist die Zusammenarbeit von Jobcenter/Arbeitsagenturen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von besonderer Bedeutung.⁹ Die Zusammenarbeit muss den Besonderheiten des jeweiligen Verwaltungsaufbaus und der Organisation in der Aufgabenwahrnehmung in den Ländern Rechnung tragen. Eine Kooperation der Leitungskräfte ist ebenso erforderlich wie eine Zusammenarbeit der Fachkräfte.¹⁰ Diese soll dazu dienen, über Möglichkeiten der Kinderbetreuung und Wege für eine Fortsetzung und/oder Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu informieren. Hierdurch wird eine umfassende Begleitung der Eltern bzw.

⁸ Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden 11/3, S. 10

⁹ Deutscher Verein, s.o.

¹⁰ Deutscher Verein, s.o.

Alleinerziehenden – gegebenenfalls auch unter Einbeziehung des zukünftigen Arbeitgebers – sichergestellt.

3. Nachhaltigkeit

Das Bundesprogramm soll bereits von Beginn an nachhaltig ausgerichtet werden, damit sich die aufgebauten Strukturen etablieren und über die Programmlaufzeit hinaus bestehen bleiben können. In diesem Zuge ist bei Antragstellung bereits vom Projektträger eine Bestätigung vorzulegen, dass das Jugendamt über die Einrichtung des Angebotes informiert ist. Seitens des Trägers ist der Bedarf des erweiterten Angebotes begründet darzulegen. Somit erfolgt eine räumliche Verortung nur da, wo absehbar ist, dass Kinder und Eltern das Angebot nutzen. Mit Nutzung des Angebotes treten die üblichen Finanzierungsstrukturen der Kinderbetreuung über kommunale Zuschüsse sowie Elternbeiträge ebenfalls in Kraft. Mit zahlenmäßigem Ausbau des Angebotes kann somit eine Finanzierung nach Beendigung des Projektes in die übliche Finanzierungsstruktur überführt werden und langfristig tragbar sein.

IV. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Förderung wird im Rahmen eines Modellprogramms umgesetzt. Im Zuge des Programms kann es gelingen, alleinerziehende Frauen und Männer sowie Schichtarbeitende einschließlich der Arbeitssuchenden/Arbeitslosen, deren Tätigkeitsfeld insbesondere mit einem Schichtdienst verbunden wäre, auf Grund der Bereitstellung passender Betreuungsstrukturen und persönlicher Unterstützung die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme zu geben bzw. die Arbeitskraft dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Auch junge Familien, in denen Mütter und Väter durch Ausbildung und Studium zeitlich gebunden sind, können von diesem Programm profitieren.

Vordergründiges Ziel des Bundesprogramms ist die Optimierung und Erweiterung des Angebotes an Öffnungszeiten entsprechend der lokal vorhandenen Bedarfe. Damit wird den potentiellen Projekten eine breite Varianz ermöglicht: unter den u. g. Fördervoraussetzungen kann die Erweiterung der Öffnungszeiten pro Wochentag, über Betreuungsmöglichkeiten am Wochenende und Feiertagen bis hin zu einem Betreuungsangebot, das auch Nachtzeiten umfasst, erfolgen.¹¹

Es wird ein Förderzeitraum von längstens drei Jahren (01.01.2016 bis 31.12.2018) möglich sein. Ab dem 1. September 2015 soll zunächst ein Interessenbekundungsverfahren stattfinden, die Antragstellung/Bewilligung erfolgt dann im Anschluss. Das Programm wird fachlich vom BMFSFJ begleitet. Die Projektträger erhalten eine externe fachliche Prozessbegleitung (sog. Projektberater/innen), die einerseits bei der fachlich inhaltlichen Ausgestaltung eines pädagogischen Konzeptes unterstützt, Strategien hinsichtlich der Entscheidungsfindung zur Einführung verlängerter Öffnungszeiten entwickelt und ein unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltiges Konzept erarbeitet, um die Nachhaltigkeit des Betreuungsangebots sicherzustellen.

¹¹ Landesrechtlicher Regelungen können u.U. weitere Vorgaben, z.B. bei der Betriebserlaubnis, machen.

V. Spezielle Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sind:

Fördervoraussetzungen allgemein:

Bedarfsanalyse

vor Ort ergibt, dass der Bestand der Betreuungsmöglichkeiten den Bedarf insbesondere für die angesprochenen Zielgruppen nicht hinreichend deckt.

Pädagogisches Konzept

stellt eine qualitativ gute Betreuung auch in den Betreuungszeiten sicher, die außerhalb der Kernöffnungszeiten (s.u.) liegen. Während der Projektlaufzeit ist ein pädagogisches Konzept vorzulegen.

Elternarbeit/Beratung

welche konkrete Angebote für die Begleitung der angesprochenen Zielgruppen einschließlich der Elternvernetzung umfasst.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für Kindertagesstätten

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertagespflegestelle, evtl. Unternehmen), die gemeinsam definierte und nachweisbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern.

Öffnungszeiten -

eine Kernöffnungszeit von 8-16 Uhr wird vorausgesetzt; darüberhinausgehende Öffnungszeiten werden über das Projekt der Bedarfslage angepasst.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für Kindertagespflege

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Kindertagespflegepersonen, Unternehmen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern

Angebotszeiten

werktags bis 8 Uhr und/oder nach 16 Uhr, an Wochenenden oder über Nacht werden neue Betreuungsangebote geschaffen

VI. Zuwendungsfähige Ausgaben

Antragsteller/innen sind als zentraler Projektträger die Träger der Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegepersonen, auf ihren Wunsch auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine vom Jugendamt beauftragte Fachberatung oder Verbände von Kindertagespflegepersonen.

Die Förderung wird gewährt, wenn für die Umsetzung der Maßnahmen anderweitig keine Finanzierung gesichert werden kann und dann auch nur im Umfang des angemessenen Bedarfs. Der Zuwendungsnehmer hat sich in angemessenem Umfang an den Gesamtausgaben des Vorhabens durch Einbringung von Eigen- und/oder Drittmitteln zu beteiligen, der Bund übernimmt maximal 95% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

a) Investitionskosten

Um bedarfsgerechte Angebote seitens der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle initiieren zu können, sind Anschaffungsgegenstände sowie Baumaßnahmen zuwendungsfähig, vgl. oben. Bei Baumaßnahmen ist darzulegen, warum diese für den Ausbau der Öffnungszeiten notwendig sind und der Ausschluss der Doppelförderung mit anderen Programmen (z. B. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“) ist zu bestätigen.

b) Personalkosten für das erweiterte Angebot

Zur Entwicklung und Durchführung von erweiterten Öffnungszeiten werden Personalkosten für das pädagogische Personal bzw. die Vergütung für Tagespflegepersonen gefördert. Diese umfassen insbesondere Begleitarbeiten wie die Erstellung und Erprobung von Konzepten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der Eltern und interessierten Unternehmen. Auch Arbeiten zum Aufbau und zur Etablierung eines nachhaltigen Netzwerkes zu z.B. Jobcentern, Arbeitsagenturen, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, zu anderen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden Bestandteile der förderfähigen Tätigkeiten sein.

c) Sachkosten

Sachkosten können umfassen: Ausgaben für Arbeitsmaterialien und spezifische Qualifizierungen des pädagogischen Personals, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen zur Bekanntmachung des erweiterten Angebots.

Im Rahmen der Antragstellung sind die Ziele und Nachhaltigkeit zu definieren. Es ist zu beschreiben, wie sich die Erweiterung des Angebotes nach Projektende aufrechterhalten kann.

VII. Steuerungsrunden

Das Programm wird von regelmäßig stattfindenden Steuerungsrunden, an denen Vertreter/innen des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Länder, den Deutsche Städtetag (DStT) und den Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie des Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) teilnehmen, begleitet.

VIII. Kooperationspartner

Das Programm wird unterstützt und kommunikativ begleitet durch die BDA, die BA, den DGB den DStT und den DStGB.



Frühe Bildung : Gleiche Chancen - Bundesprogramm „KitaPlus“- Fördergrundsätze

I. Allgemein

Eine verlässliche und flexible Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, die Rand- und Ferienzeiten, Zeiten am Wochenende sowie in Notfallsituationen einschließt, ist oft Voraussetzung für die Aufnahme oder den Fortbestand einer Erwerbstätigkeit der Eltern. Für die Beförderung der passgenauen Betreuungsangebote stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Fördermittel von bis zu 100 Mio. Euro in der Zeit von 2016 bis 2018 zur Verfügung.

Mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ sollen flexible Betreuungsangebote für Eltern und Kinder (von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort hinein) mit familiär und beruflich bedingten besonderen Organisationsformen geschaffen werden, die über die Kernzeiten hinausgehen.

II. Förderverfahren

Dem Antragsverfahren ist ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Die aussagekräftige Bewerbung ist an das BMFSFJ oder eine von ihm beauftragte Stelle einzureichen. Nach Auswahl der potentiellen Zuwendungsempfänger/innen ist ein rechtskräftiger Antrag unter Nutzung vorgegebener Formblätter auszufüllen und an das BMFSFJ bzw. eine von ihr beauftragte Stelle zu übersenden. Die Fristen werden gesondert bekanntgegeben.

Antragsberechtigt für die Förderung von Kindertageseinrichtungen sind deren Träger als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland. Tagespflegepersonen sind berechtigt, für ihre Tagespflegestelle einen eigenen Antrag zu stellen. Auf Wunsch der antragsberechtigten Tagespflegeperson kann auch der öffentliche Jugendhilfeträger, eine vom Jugendamt beauftragte Fachberatung oder Verbände im Bereich der Kindertagespflege das Verwaltungsverfahren übernehmen und den Antrag stellen. Eine Förderung erfolgt unter Maßgabe folgender Voraussetzungen:

Fördervoraussetzungen allgemein:

Bedarfsanalyse

vor Ort ergibt, dass der Bestand der Betreuungsmöglichkeiten den Bedarf insbesondere für die angesprochenen Zielgruppen nicht hinreichend deckt.

Pädagogisches Konzept

stellt eine qualitativ gute Betreuung auch in den Betreuungszeiten sicher, die außerhalb der Kernöffnungszeiten (s.u.) liegen. Während der Projektlaufzeit ist ein pädagogisches Konzept vorzulegen.

Elternarbeit/Beratung,

welche konkrete Angebote für die Begleitung der angesprochenen Zielgruppen einschließlich der Elternvernetzung umfasst.

*Ergänzende Fördervoraussetzungen für
Kindertagesstätten*

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertagespflegestelle, evtl. Unternehmen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern.

Öffnungszeiten -

eine Kernöffnungszeit von Montag – Freitag von 8-16 Uhr wird vorausgesetzt; darüberhinausgehende Öffnungszeiten werden über das Projekt der Bedarfslage angepasst.

*Ergänzende Fördervoraussetzungen für
Kindertagespflege*

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Kindertagespflegepersonen, Unternehmen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern

Angebotszeiten

werktags bis 8 Uhr und/oder nach 16 Uhr, an Wochenenden oder über Nacht werden neue Betreuungsangebote geschaffen.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Es werden nur neue Betreuungsangebote entsprechend des Umfangs der anvisierten Erweiterung der Öffnungszeiten gefördert.

Die Förderhöhe für Kindertageseinrichtungen orientiert sich in der Regel an folgender Staffelung:

- Gruppe 1* Erweiterung bis zu 25 h/Woche zusätzliche Öffnungszeit mit einer Förderung von bis zu 70.000 Euro p.a.
- Gruppe 2* Erweiterung von bis zu 50 h/Woche zusätzliche Öffnungszeit mit einer Förderung von bis zu 100.000 Euro p.a.
- Gruppe 3* Erweiterung der Öffnungszeit von mehr als 50 h/Woche bis zu 24h/7Tage mit einer Förderung von bis zu 200.000 Euro p.a.

Die Höhe der Förderung erweiterter Betreuungsangebote in der Kindertagespflege richtet sich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens, in der Regel maximal bis zu *15.000 Euro p.a.* Finanziert werden u.a. auch Zuschläge insbesondere für die nächtliche Betreuung i.H.v. bis zu 2 Euro pro Betreuungsstunde und Kind.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben die im Verhältnis zu den Projektzielen stehen müssen. Dazu zählen auch vorhabensspezifische Tätigkeiten im Projekt, wie z.B. Erstellung von Konzepten, Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten. Die Förderung wird gewährt, wenn für die Umsetzung der Maßnahmen anderweitig keine Finanzierung gesichert werden kann und dann auch nur im Umfang des angemessenen Bedarfs.

Der Zuwendungsnehmer hat sich in angemessenem Umfang an den Gesamtausgaben des Vorhabens durch Einbringung von Eigen- und/oder Drittmitteln zu beteiligen, der Bund übernimmt maximal 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Mit dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption mit Zeitplan zu dem Vorhaben einzureichen. Die Förderung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid frühestens ab dem 01.01.2016 bis längstens 31.12.2018 gewährt. Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, an einer begleitenden Evaluation und am Monitoring teilzunehmen.

Zuwendungsfähig sind:

a) Investitionen

- Anschaffungsgegenstände die im Zusammenhang mit dem Projektziel stehen (z.B. Ausstattung für Schlafräume, besondere Beleuchtungsanlagen bei Nachtbetrieb, Geschirr für Frühstück- und Abendessen, System für Zeiterfassung)
- Baumaßnahmen (z.B. Schallschutz): hier ist darzulegen, dass diese für die Erweiterung der Öffnungszeiten notwendig sind; ein Ausschluss der Doppelförderung durch andere Programme (insb. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“) ist zu bestätigen

b) Personalausgaben für das erweiterte Angebot

Zur Entwicklung und Durchführung von erweiterten bzw. flexiblen Öffnungszeiten im Betreuungsbetrieb werden Personalausgaben für das pädagogische Fachpersonal und Kindertagespflegepersonen in angemessenem Umfang gefördert. Bei der Antragsbegründung ist darzulegen, dass der beantragte Personalbedarf aufgrund der Erweiterung der Öffnungszeiten entsteht.

Die Personalausgaben für im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben anfallenden Begleitarbeiten (z. B. Erstellung und Erprobung von Konzepten, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Zusammenarbeit mit Eltern) sind förderfähig. Auch Arbeiten zum Aufbau und zur Etablierung eines nachhaltigen Netzwerkes z. B. mit der Agentur für Arbeit, den lokalen Jobcentern, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können Bestandteile der förderfähigen Tätigkeiten sein.

c) Sachausgaben

- Ausgaben für Arbeitsmaterialien
- spezifische Qualifizierungen und Fort- und Weiterbildungen von pädagogischem Fachpersonal/ Kindertagespflegepersonen (dies gilt auch für Qualifizierungskosten zur Beförderung der Zusammenarbeit mit den Eltern sowie zur Unterstützung besonderer Belange in bestimmten familiären Konstellationen (insb. Alleinerziehende, Arbeitsuchende mit Kindern, Eltern im Schichtsystem))
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Bekanntmachung des erweiterten Angebots

d) Verwaltungspauschale

Für mit der Vorhabenumsetzung verbundene Verwaltungsausgaben wird eine Pauschale in Höhe von 7 Prozent der Personalausgaben gewährt. Für diese Ausgabeposition entfällt der Nachweis auf der Grundlage von Belegen.